

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/126/26

Dresden, 22. Dezember 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/8212

Thema: Körperverletzung mit Todesfolge in Riesaer Rewe-Markt

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Nach Angaben der Sächsischen Zeitung ist in Riesa eine 51-jährige Kassiererin gestorben. Sie wurde am 10.11.2021 Polizeiangaben zufolge im Zusammenhang mit einem Diebstahl, begangen durch zwei Jugendliche, schwer verletzt. Ermittelt werde ‚im Detail wegen Diebstahls gegen eine 17-Jährige sowie wegen Körperverletzung gegen einen 15-Jährigen.‘ so Polizeisprecher Marko Laske – weitere Hintergründe wurden nicht benannt, auch nicht die Nationalitäten der Tatverdächtigen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie stellt sich der konkrete Tathergang des Diebstahls und der Körperverletzung im Riesaer Rewe-Markt dar, welche Hintergründe zu der Tat gibt es? Gab es weitere Beteiligte neben der 17- und dem 15-Jährigen?

Frage 2:

In welchem konkreten Umfang wurden die verstorbene Kassiererin und deren Kollegin verletzt und weshalb wird „lediglich“ wegen Körperverletzung, nicht jedoch wegen Körperverletzung mit Todesfolge ermittelt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Zur fragegegenständlichen Tat wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Diebstahls gemäß § 242 Strafgesetzbuch (StGB) und der Körperverletzung gemäß § 223 StGB gegen zwei tatverdächtige Personen eingeleitet. Nach einem Ladendiebstahl soll es zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen einer der beiden tatverdächtigen Personen

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-
nien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-
Str. 2 oder 4 melden.

und den geschädigten Personen gekommen sein. Eine geschädigte Person wurde schwer, die andere leicht verletzt. Im Übrigen dauern die Ermittlungen an, so dass zu Einzelheiten derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

Frage 3:

Welche Gefahrenprognose liegt insbesondere hinsichtlich des 15-jährigen Tatverdächtigen vor und welche Sicherheitsvorkehrungen werden, durch welche Behörde, getroffen, damit es zu keinen weiteren Straftaten durch den Beschuldigten kommt?

Die Voraussetzungen für freiheitsbeschränkende bzw. -entziehende Maßnahmen liegen nicht vor.

Frage 4:

Sofern gegeben: Wegen wie vieler und welcher Taten, insb. Körperverletzungsdelikte, sind die Tatverdächtigen, insbesondere der 15-jährige Beschuldigte polizeibekannt bzw. wurden Ermittlungsverfahren, mit welchen Ergebnissen, geführt?

Von einer Beantwortung wird abgesehen.

Der parlamentarische Auskunftsanspruch (Artikel 51 Absatz 1 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) ist verfassungsrechtlicher Natur. Die Staatsregierung ist nur unter den Voraussetzungen von Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf berechtigt, eine Frage eines Abgeordneten nicht zu beantworten. Die dort genannten entgegenstehenden Rechte müssen ihrerseits von verfassungsrechtlichem Gewicht sein. Soweit die Frage eines Abgeordneten, wie dies vorliegend der Fall ist, Angaben zu möglichen Straftaten konkreter Personen betrifft, tritt das Fragerecht in einen Konflikt mit dem Grundrecht auf Datenschutz nach Artikel 33 SächsVerf sowie dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung als Unterfall des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 15 in Verbindung mit (i. V. m.) Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 SächsVerf und Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz.

Weil sich der parlamentarische Informationsanspruch auf der einen Seite und die Grundrechte auf Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung auf der anderen Seite auf der Ebene des Verfassungsrechts gegenüberstehen, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (Urteil des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen [SächsVerfGH] vom 28. Juli 2017 – Vf. 115-I-16 –, juris Rn. 47).

Diese Abwägung fällt nicht immer in derselben Weise aus, sondern hängt vom Gewicht der verfassungsrechtlichen Schutzgüter im Einzelfall ab (vgl. Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts [BVerfG] vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, juris Rn. 361 ff.). So hat der parlamentarische Informationsanspruch etwa ein besonderes Gewicht, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 196). Ebenso kann das Recht auf Datenschutz im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht haben. So kommt es etwa darauf an, ob die betroffene Person damit rechnen muss, dass ihr Name öffentlich bekannt und ihr Fall Gegenstand einer politischen Diskussion wird (vgl. etwa SächsVerfGH, a.a.O., juris Rn. 67).

Bei personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen, Ermittlungsverfahren und polizeiliche Erkenntnisse ist grundsätzlich von einem hohen Grad an Schutzbedürftigkeit auszugehen. Dies macht Artikel 10 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) deutlich, entspricht aber auch der vorherigen Rechtslage, die etwa identifizierende Berichterstattung über Straftaten erheblich beschränkt. Das Gewicht der betroffenen Grundrechte nimmt zudem mit dem Detaillierungsgrad der begehrten Auskunft, der Sensibilität ebenfalls abgefragter weiterer Daten (z. B. ethnische Herkunft, politische und religiöse Überzeugungen, Gesundheit) und der Wahrscheinlichkeit der Identifizierbarkeit der betroffenen Person (z. B. durch Angabe von Aufenthaltsort, Staatsangehörigkeit, Alter) weiter zu. In der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass das Verhalten Privater grundsätzlich nicht Objekt parlamentarischer Kontrolle ist (vgl. hierzu auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. März 2014 – 2 EO 386/13 –, juris Rn. 16).

Die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung der tatverdächtigen Personen fällt hier im konkreten Fall unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze zugunsten der Letzteren aus.

Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts für die in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Bei den hier vom Abgeordneten erfragten personenbezogenen Daten über strafrechtliche Ermittlungen ist allerdings der hohe Grad an Schutzbedürftigkeit der insoweit betroffenen Personen zu berücksichtigen. Die vorgenannten Erwägungen gelten in besonderem Maße für Beschuldigte eines Ermittlungsverfahrens, für die die Unschuldsvermutung streitet, und zudem vor dem Hintergrund, dass es sich bei den erfragten Daten über strafrechtliche Ermittlungen um besonders sensible Daten nach Artikel 10 DSGVO handelt, deren Preisgabe für die betroffenen Personen einen besonders schweren Eingriff in ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht bedeutet. Dies gilt erst recht für Informationen über aktuelle strafrechtliche Ermittlungen sowie sonstige polizeiliche Erkenntnisse gegen die tatverdächtigen Personen und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Presseberichterstattung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für deren Identifizierbarkeit gegeben ist. Aufgrund dessen sind im Ergebnis der vorzunehmenden Abwägung im konkreten Fall der Auskunftsanspruch des Abgeordneten sowie das Grundrecht der tatverdächtigen Personen auf Datenschutz und auf informationelle Selbstbestimmung derart in Einklang zu bringen, dass keine weitergehende Auskunft erfolgt.


Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine weitergehende Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk.

Frage 5:

Sofern es sich bei den Tatverdächtigen oder einem der Tatverdächtigen nicht um deutsche Staatsangehörige handelt: Seit wann befindet sich der/die Beschuldigte in Deutschland, welche Nationalität hat er/sie, wie ist er/sie untergebracht und wie ist sein/ihr Aufenthaltsstatus?

Die beiden georgischen Staatsangehörigen leben seit Anfang des Jahres 2018 bzw. Anfang des Jahres 2019 in der Bundesrepublik Deutschland und sind in Wohnungen untergebracht. Eine der tatverdächtigen Personen ist vollziehbar ausreisepflichtig. Die andere Person ist im Besitz einer Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen


Prof./Dr. Roland Wöller